

Genie und Wahnsinn

Zur Frage der Zugehörigkeit musealer Objekte in den 1920er Jahren

Wenn sich aufgrund des Zerfalls von Territorien Kulturgüter im „falschen“ Museum oder Land befinden, so stellt sich die Frage nach ihrer Zugehörigkeit. Im Zentrum des Vortrags¹ stand das museale Objekt, konkret das bewegliche archäologische Artefakt², und dessen verhandelte „Zugehörigkeit“ nach dem Ersten Weltkrieg. Der Untersuchungsraum erstreckte sich auf das Gebiet der ehemaligen Habsburg-Monarchie und insbesondere auf den gemeinsamen Raum des heutigen Sloweniens und Österreichs: Im Februar 1919 wurde unter starker Gegnerschaft südsteirischer Bewohner/innen die bis zu diesem Zeitpunkt fragliche Zugehörigkeit der Untersteiermark geklärt, indem eine für „Slowenien günstige Demarkationslinie“³ vereinbart wurde. Mit dem Friedensvertrag von St. Germain 1919 wurden Grenzen festgeschrieben. Ein „Gefühl der Sicherheit“⁴ stellte sich an der Süd- und Ostgrenze der Steiermark jedoch erst 1921 ein. Ungeachtet neuer politischer Grenzziehungen blieb die gemeinsame kulturelle Geschichte dieser Räume in den Sammlungen verschiedener Museen präsent.

Der Vortrag konzentrierte sich auf einen Teilaspekt dieser Diskussion, konkret auf Ansprüche, die die neuen Nationalstaaten und österreichischen Bundesländer nach 1918 auf Kulturgüter erhoben.⁵ Diskutiert wurden Strategien von Akteuren „prä-nationale“ (archäologische) Objekte Nationen oder regionalen Gemeinschaften zuzuschreiben.⁶ Mit den Verhandlungen einher ging die Klärung juristischer Rahmenbedingungen⁷, die in Form von Verträgen (z. B. Friedensvertrag von St. Germain 1919), Übereinkommen (z. B. Übereinkommen von Rom 1922) und diversen (bilateralen) Sonderabkommen Niederschlag fanden. Beispielsweise behandelte Artikel 196 des erwähnten Friedensvertrags Gegenstände „künstlerischen, archäologischen, wissenschaftlichen und historischen Charakters“ (Anlagen I-VI des Friedensvertrages) in abgetretenen Gebieten, die ehemals Teil der Monarchie waren: Bei widerrechtlicher Entnahme waren sie in das „Ursprungsland“ zurückzuführen und ein „gütliches Übereinkommen“ zu schließen. Hier drängte sich sogleich die Frage auf, was unter einem „Ursprungsland“ verstanden wurde, wer „Zugehörigkeit“ beurteilte und welche Argumente für oder gegen eine bestimmte Sammlung oder ein bestimmtes Museum sprachen.

1 Gehalten in Graz am 9. April 2014.

2 Architektonische Bauwerke, Denkmäler sowie archäologische Ausgrabungsplätze zählen nicht zu den Untersuchungsgegenständen.

3 Kerner 2005, S. 130-134.

4 Ebenda.

5 Vgl. AT-ÖStA, AVAFHKA, Unterricht, allg. Reihe, Sig. 15 Kunstsammlungen in genere, Fasz. 3088.

6 Vgl. Anderson 2006.

7 Vgl. die Dissertation von Huguenin-Bergenat zu Kulturgütern bei Staatensukzession. (Huguenin-Bergenat 2010)

Besonderes Augenmerk wurde im Rahmen der Präsentation den gewachsenen Sammlungen des Landesmuseums Joanneum (heute Universalmuseum Joanneum) zu Teil. Dieses Museum war von Erzherzog Johann von Österreich (1782–1859), jüngerer Bruder des österreichischen Kaisers Franz I, zusammen mit den steirischen Ständen 1811 als „Innerösterreichische Nationalmuseum“ gegründet worden.⁸ Das Museum war, wie die Kuratoren des Museums 1912 schrieben, mit der „Aufgabe eines Landesmuseums ins Leben getreten. Als solches ist es Vorläufer und Vorbild der übrigen Landesmuseen unserer Reichshälfte geworden.“⁹ Verhandlungen um Kulturgüter im steirischen Landesmuseum wurden jenen im Naturhistorischen Museum in Wien gegenübergestellt, um Ähnlichkeiten und Unterschiede der beiden Museen im Zentrum und der Peripherie der neuen Republik sowie das historische Selbstverständnis der Museen aus verschiedenen Perspektiven besprechen zu können. An Fallbeispielen konnte gezeigt werden, welche grundlegenden Verhandlungslogiken die Zugehörigkeit nach 1918 bestimmten und insbesondere welche – wenn man möchte – „wahnsinnigen“ Konstruktionsleistungen vollbracht wurden, um archäologische Artefakte als nationales Eigentum oder sogar als regionales Meisterwerk zu deuten. Im Rahmen der Forschung wurde und wird gefragt, inwiefern die beiden Museen gleichermaßen von den Ansprüchen betroffen waren und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sich in den Rechtfertigungen feststellen lassen.

Gezeigt wurde dies im Rahmen des Vortrags am Fallbeispiel des Depotfonds der sogenannten *Negauer Helme*¹⁰: Die rund zwei Dutzend Bronzehelme wurden 1811 in der ehemaligen Untersteiermark (heutiges Slowenien) gefunden und gelangten im Laufe des 19. Jahrhunderts in mehrere Museen des heutigen Österreichs, Deutschlands und Sloweniens. Wie gezeigt werden konnte, war der Zerfall der Habsburg-Monarchie nicht Ursache, sondern Anstoß, Verhandlungen um „Wiedervereinigung“ der „zerstreuten“ Objekte zu führen. Beispielsweise führte man den persönlichen Einsatz des Stifters Erzherzog Johann im 19. Jahrhundert für die einheitliche Verwahrung der Funde in der Steiermark als Argument der Rückführung an. Aus der Sicht des Landesmuseums scheiterten die Verhandlungen jedoch und die Helme blieben letztlich in den jeweiligen musealen Sammlungsbeständen, d. h., sie befinden sich heute in fünf Museen dreier Länder.

Nicht nur in den beiden erwähnten Häusern, sondern generell lässt sich ein neues normatives Festschreiben innerhalb sich wandelnder Bezüge nach 1918 beobachten: Neue Wertekategorien und Referenzrahmen entstanden, Argumentationslogiken wandelten sich. Die zahlreichen (genialen) Argumente unterschieden sich in dreifacher Hinsicht: Zu lesen war erstens von territorialen Nachweisen (Fundort des Objekts, Geburtsort eines Künstlers, historischer Objekt-Bezug), zweitens von musealen

8 Am 26. November 1811 wurde den auf dem Postulatenlandtage versammelten Ständen die förmliche Schenkungsurkunde von dem Erzherzog zur Gründung des Nationalmuseums bestimmte Sammlung der Kunst- und Naturprodukte, Apparate, Instrumente, historischen Seltenheiten und literarischen Werke überreicht. (Kuratoren des Joanneums 1812, S. 3)

9 Kuratorium 1912, S. 11-12.

10 Vgl. Egg 2012.

Begründungen (Einheit der Sammlung) und drittens von jenen, die die Bereitstellung von Ressourcen betrafen (finanzielle und personelle Ressourcen). Wurde ein Objekt mehreren Museen zugeschrieben, so war die Entscheidung, ob es Teil der einen oder anderen Sammlung wurde, unter anderem vom (genialen) Verhandlungsgeschick einzelner Akteure abhängig.

Literatur

Anderson, Benedict (2006): Erfindung der Nation. London.

AT-ÖStA, AVAFHKA, Unterricht, allg. Reihe, Sig. 15 Kunstsammlungen in genere, Fasz. 3088.

Curatoren des Joanneums (1812): Erster Jahresbericht 1812. Graz.

Egg, Markus (2012): Der Helmfund von Negau - Zenjak in Slowenien. In: Wolfgang Sölder und Anton Höck (Hg.): Waffen für die Götter. Krieger, Trophäen, Heiligtümer; [anlässlich der gleichnamigen Ausstellung, die vom 7.12.2012 - 31.3.2013 im Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum gezeigt wird]. Innsbruck: Tiroler Landesmuseen-Betriebsges, S. 148-151.

Huguenin-Bergenat, Yves (2010): Kulturgüter bei Staatensukzession. Die internationalen Verträge Österreichs nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie im Spiegel des aktuellen Völkerrechts. Berlin [u.a.]: de Gruyter (Schriften zum Kulturgüterschutz).

Karner, Stefan (2005): Die Steiermark im 20. Jahrhundert. Politik - Wirtschaft - Gesellschaft - Kultur. 2. Aufl. Graz: Leykam.

Kuratorium (1912): C. Jahresbericht des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum. Über das Jahr 1911. Graz: Im Verlage des Joanneums. Druckerei Vereins-Druckerei Graz.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich (21.07.1920): Staatsvertrag von St. Germain und Wien. StGB 303/1920.